

Wie kann man das verhindern?

Lebensgemeinschaften ohne Ehe sind rechtlich ziemlich unverbindlich.

Außer man hat vorgesorgt.

WOLFGANG ZARL

In Österreich leben viele Paare in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, in sogenannter wilder Ehe. Diese Art des Zusammenlebens hat keine gesetzliche Grundlage und ist rechtlich weitgehend unverbindlich. Das heißt, zwischen den Lebenspartnern entstehen ex lege weder familienrechtliche noch dingliche oder obligatorische Beziehungen. Die nichtehelichen Lebenspartner haben weder wechselseitige Treue- bzw. Beistandspflichten noch gesetzliche Unterhalts- und Erbansprüche.

Die eherechtlichen Bestimmungen sind nicht analog anwendbar. Jedoch können die Paare selbst die Rechtslücke mit einem Partnerschaftsvertrag schließen. Darin kann man vom Unterhalt, dem gemeinsamen Wohnen bis hin zu wechselseitigen Ansprüchen alles für den Fall regeln, wenn die Beziehung scheitern sollte.

Nutzen die Lebenspartner diese vertragliche Regelung nicht, stellen sich viele offene Fragen, wenn man sich trennen will. Welche Antworten liefert dazu die aktuelle Rechtslage?

So viel vorweg: Eine Lebensgemeinschaft kann man jederzeit, ohne Angabe von Gründen, auflösen. Die von den Lebensgefährten im Rahmen der Lebensgemeinschaft erbrachten Leistungen und Aufwendungen sind – mangels anderslautender Vereinbarung – in der Regel unentgeltlich und können grundsätzlich nicht zurückgefordert werden.

Aber keine Regel ohne Ausnahme: Zwischen Lebensgefährten können Rückforderungsansprüche entstehen, wenn Leistungen unentgeltlich in der erkennbaren Erwartung erbracht wurden, dass die Lebensgemeinschaft bestehen bleibt. Hier regelt das Bereicherungsrecht die Rückabwicklung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Generell kann man Leistungen nicht zurückfordern, die keinen weitergehenden Zweck verfolgen, also insbesondere laufende Zahlungen für den gemeinsamen Unterhalt während der Lebensgemeinschaft. Sie sind ihrer Natur nach für den entsprechenden Zeitraum bestimmt und haben im Fall einer späteren Aufhebung der Lebensgemeinschaft ihren Zweck nicht verfehlt.

Im Allgemeinen besteht auch kein Anspruch auf Entloh-



Wilder Streit nach wilder Ehe

BILD: SHUTTERSTOCK/DOBE-ZENZEN

nung von geleisteten Diensten während der Lebensgemeinschaft. Wurde aber eine Entlohnung in Aussicht gestellt oder sind die für die Unentgeltlichkeit maßgebenden Umstände später weggefallen, kann man sie einfordern. Als Grund dafür zählt zum Beispiel, dass die Ehe nicht geschlossen wurde.

Auch außergewöhnliche Zuwendungen, etwa für den Erwerb einer Wohnung, die erkennbar in der Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft unentgeltlich gemacht wurden, kann man zurückfordern. Ein Bereicherungsanspruch ist aber ausgeschlossen, wenn der Leistende das Erreichen des Zwecks treuwidrig vereitelt.

Daneben können auch Rückforderungsansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen gestellt werden. Was aber genau ist mit diesem Passus konkret gemeint?

Lebensgefährten sind natürlich nicht automatisch Gesellschafter. Es handelt sich dabei vielmehr um die sogenannte Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht. Wenn also Lebensgefährten zum Beispiel ausdrücklich oder schlüssig mit ausreichender Bestimmtheit vereinbaren, dass sie für die Dauer der Lebensgemeinschaft ihre Mühe, ihr Einkommen oder sonstige Sachen zum gemeinsamen Nutzen zusammenführen. Dazu zählt die Errichtung eines Hauses auf der Liegenschaft eines der Lebensgefährten. Daraus kann auch ungewollt unter bestimmten Voraussetzungen eine Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts entstehen, aus der Lebensgefährten Ansprüche erwerben.

Bei Beendigung der Lebensgemeinschaft ist diese Gesellschaft zu liquidieren. Unter Berücksichtigung etwaiger Schulden ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen aufzuteilen. Und zwar je nachdem, wie sich die Lebensgefährten finanziell eingebracht haben und unter Berücksichtigung ihrer Guthaben und Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis.

Angesichts dieser komplexen rechtlichen Lage: Eine wilde Ehe kann mitunter in einem wilden Streit enden, wenn man nicht schon beizeiten alles vernünftig regelt.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.

Das Kreuz mit dem Familienbonus Plus

Vorsicht beim Steuerausgleich.

Nicht nur bei den atypischen Familienverhältnissen steckt der Teufel im Detail.

BIRGIT KRONBERGER, RAINER KRAFT

Der Familienbonus Plus trat mit 1. Jänner 2019 in Kraft und ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der direkt die Einkommensteuer und nicht nur die Bemessungsgrundlage verringert. Das heißt, das dem Steuerpflichtigen verbleibende Netto wird unmittelbar erhöht. Damit profitieren aber auch nur jene, die genug verdienen, um Einkommensteuer zu zahlen.

Der Familienbonus Plus kann entweder sofort für das laufende Jahr über die Lohnverrechnung beim Arbeitgeber (Steuerformular E30) oder erst jährlich im Nachhinein beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (vulgo „Lohnsteuerausgleich“) geltend gemacht werden.

Der Absetzbetrag beläuft sich auf 1500 Euro jährlich (125 Euro monatlich) pro Kind bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 500,16 Euro jährlich (41,68 Euro monatlich) zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

So einfach und verständlich die Grundidee des Familienbonus Plus auch klingen mag, so kompliziert wird die Thematik, sobald man ins Detail geht. Dies gilt beispielsweise bei „atypischen Familienverhältnissen“. Man denke etwa an getrennt lebende Elternteile, an Scheidungsfälle oder an Patchwork-Familien.

Im Falle einer Trennung der Eltern gilt beispielsweise der Grundsatz, dass der aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogene Elternteil (zum Beispiel der Vater) den Familienbonus Plus so lange zur Hälfte weiter beanspruchen darf, als er die gesetzlichen Alimente für das Kind leistet.

Wenn er den Kindesunterhalt hingegen nicht oder nur unvollständig erfüllt, steht der Familienbonus Plus dem anderen Elternteil allein zu.

Eine besondere Herausforderung ist auch die Regel, dass man den Familienbonus Plus bei einer Arbeitnehmerveranlagung neuerlich beantragen muss, auch wenn ihn bereits der Arbeitgeber in der Lohnverrechnung berücksichtigt hat. Vergisst der Arbeitnehmer in der steuerlichen Veranlagung auf das neue Ankreuzen des Familienbonus Plus, droht ihm eine Steuernachzahlung, weil das Finanzamt dann einfach davon ausgeht, dass vom Antragsteller kein Familienbonus Plus gewünscht wird. Dies ist für viele Steuerpflichtige deswe-

gen irritierend, weil die Situation hier komplett anders ist als beispielsweise bei dem Pendlerpauschale: Ein in der Personalverrechnung bereits berücksichtigtes und über den Jahreslohnzettel ans Finanzamt gemeldetes Pendlerpauschale wird automatisch in die steuerliche Veranlagung importiert.

Fazit: Wer sichergehen will, dass einem der Familienbonus Plus nicht durch die Lappen geht, muss beim Steuerausgleich das entsprechende „Kreuzer!“ setzen und alle für den Familienbonus Plus abgefragten Datenfelder ausfüllen.



Birgit Kronberger und Rainer Kraft sind Arbeitsrechtsexperten – www.vorlagenportal.at